



MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau in seiner Sitzung vom 09.02.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 15 des Gesetzes vom 21. November 2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2015, folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Ellmau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden. (Eigenkompostierer)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ellmau.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht durch die Gemeinde Ellmau fallen:
- biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden; (Eigenkompostierer)
 - sonstige Abfälle;
 - die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu der Sammelstelle in Ellmau (Recyclinghof Ellmau, Austraße 28a, 6352 Ellmau) zu bringen sind;
 - die folgend angeführten Anschlussobjekte. Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

| Sammelstelle | Sammelstellenbezeichnung | Adressbereich |
|---------------------|--|-------------------------|
| | | |
| 1 | Rieplern | Horngach 20 bis 27 |
| 2 | Kreuzung Horngachweg-Öttingweg | Horngach 7 bis 18 |
| | | Kaisern 1 bis 6, 11, 12 |
| 3 | Grubhof | Kaisern 7 bis 10 |
| | | Lechen 2 bis 11 |
| 4 | Kreuzung Lechenweg-Koglerweg | Lechen 1 |
| 5 | Auwald Told - Pasch | Auwald 62 bis 71 |
| 6 | Auwald Höhe Zufahrt WBH | Auwald 30a und 30b |
| 7 | Auwald Höhe Zufahrt Taban GmbH | Auwald 32 bis 36 |
| 8 | Kreuzung B 178 - Zufahrt Oberachen | Oberachen 9 bis 12a |
| 9 | Kreuzung B 178 - Zufahrt Rantscher | Oberachen 6 bis 8 |
| | | Auwinkl 15 bis 24 |
| 10 | Kreuzung Steiner - Zufahrt Niederstrasser | Auwinkl 14, 14a |
| 11 | Kreuzung B 178 - Zufahrt Hechenberger | Oberachen 1 und 2 |
| 12 | Kreuzung St. Tisch - Zufahrt Tischler | St. Tisch 33 bis 37 |
| 13 | Kreuzung Waldweg - Zufahrt Schermer Markus | Wald 14 bis 17 |
| 14 | Kreuzung Wald Erweiterung - Zufahrt Astner | Wald 13 |
| 15 | Kreuzung Biedring - Zufahrt Schachner | Biedring 26 bis 40 |
| 16 | Kreuzung Biedring - Zufahrt Hochfilzer | Biedring 21a bis 25 |
| 17 | Kreuzung Biedring - Zufahrt Dindl | Biedring 14 bis 17b |
| 18 | Kreuzung Biedring - Zufahrt Waldhör | Biedring 7 bis 11 |

| | | |
|----|---|--|
| 19 | Kreuzung Biedring - Zufahrt Dengel-Holzer | Biedring 20 |
| 20 | Kreuzung Untermühlbergweg - Zufahrt Zössmair | St. Tisch 7 bis 10 |
| 21 | Kreuzung Föhrenwaldweg - Zufahrt Kaufmann | Föhrenwald 26 bis 27 |
| 22 | Föhrenwald 22 | Föhrenwald 23 |
| 23 | Sattlerhof | Wimm 2 und 3 |
| 24 | Wimm - Zufahrt Pertregger | Wimm 47 bis 49 |
| 25 | Wimm - Zufahrt Hammes | Wimm 31 |
| 26 | Wimm - Zufahrt Getzner | Wimm 17 und 18 |
| 27 | Riesen | Riesen 1 bis 12 |
| 28 | Kreuzung Wochenbrunnweg - Zufahrt Wirtsstall | Wochenbrunnweg 1 und 2 |
| 29 | Kreuzung Wochenbrunnweg - Zufahrt Widschwendt | Wochenbrunnweg 3 |
| 30 | Kreuzung Wochenbrunnweg - Zufahrt Dalnmühle | Wochenbrunnweg 6 bis 9 |
| 31 | Kreuzung Wochenbrunnweg - Zufahrt Saghäusl | Wochenbrunnwegweg 16 bis 19 |
| 32 | Wochenbrunn | Wochenbrunnweg 28 bis 44 |
| 33 | Kreuzung Gemeindestraße - Zufahrt Kucera | Kirchbichl 16 bis 16d |
| 34 | Kreuzung Gemeindestraße - Zufahrt Foidl, Grisar | Kirchbichl 20 bis 22 |
| 35 | Kreuzung Gemeindestraße - Zufahrt Dattendorfer | Kirchbichl 23 bis 29 |
| 36 | Kreuzung Gemeindestraße - Einfahrt Brand | Kirchbichl 59 und 59a |
| 37 | Kreuzung Gemeindestraße - Einfahrt Ebenfeldweg | Kirchbichl 58, 66 bis 68 |
| 38 | Kreuzung Gemeindestraße - Einfahrt Kullnig | Kirchbichl 74 bis 79b |
| 39 | Kreuzung Gemeindestraße - Abzweigung Altrichter | Kirchbichl 73, 81 bis 93 |
| 40 | Schattbergbrücke | Hausberg 1 bis 26, Lierstätterweg 1 bis 14 |
| 41 | Kreuzung Austraße - Zufahrt Metzgerbauer | Kirchplatz 6 bis 8 |
| 42 | Kreuzung Austraße - Zufahrt Leitner Balthasar | Austraße 8 und 9 |
| 43 | Kreuzung Austraße - Zufahrt Döttlinger | Austraße 11 bis 13 |
| 44 | Kreuzung Austraße - Zufahrt Edelmayr | Austraße 16 bis 21 |
| 45 | Kreuzung Au - Dr. Kuen | Au 7 bis 15 |
| 46 | Steghäusl | Weißachgraben 8 bis 12 |
| 47 | Hotel Landhof | Lierstätterweg 10 |
| | | Weißachgraben 24 bis 39, 41 bis 44 |
| 48 | Achlbrücke | Austraße 29 bis 32 |
| 49 | Kreuzung Faistenbichlweg - Zufahrt Reiter | Faistenbichl 1 bis 3 |
| 50 | Kreuzung Faistenbichlweg - Zufahrt Neuhaus | Faistenbichl 7 bis 13 |
| 51 | Kreuzung Harmstätterweg - Zufahrt Geigern | Harmstätter 1 und 2 |
| 52 | Kreuzung Faistenbichlweg und Unterfeldweg | Obermühlberg 1 bis 6 |
| 53 | Kreuzung Faistenbichlweg - Zufahrt Rohrmosen | Faistenbichl 21 bis 23 |
| | | Rohrmosen 1 bis 14 |
| 54 | Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Rehwinkl | Faistenbichl 27 |
| 55 | Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Niedermosen | Faistenbichl 29 bis 35 |
| 56 | Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Hasenberg | Faistenbichl 36 bis 36c |
| 57 | Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Bergschenke | Faistenbichl 39 bis 49 |
| 58 | Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Hochschwendt | Faistenbichl 51 bis 61 |

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) 80 Liter Mülltonnen (Restmüll)
 - b) 120 Liter Mülltonnen (Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle)
 - c) 240 Liter Mülltonnen (Restmüll)
 - d) 800 Liter Müllgroßbehälter (Restmüll)
 - e) 660 Liter Müllgroßbehälter (Restmüll)
 - f) 1100 Liter Müllgroßbehälter (Restmüll)
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
 - a) für den Restmüll: 5 Liter pro Einwohner pro Woche
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3 Liter pro Einwohner pro Woche
- 3) Die Müllsäcke und Behältnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) dieser Verordnung werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die zusätzlich benötigten Müllsäcke können vom Grundeigentümer bei der Gemeinde Ellmau erworben werden. Die Behältnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) und c) bis f) können über die Entsorgungsfirma erworben oder angemietet werden. Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle können bei der Gemeinde Ellmau erworben werden.
- 4) Die Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich (Montag ab 5.00 Uhr) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
 - d) Die Müllbehälter müssen geschlossen sein und dürfen nicht so verdichtet sein, dass eine Entleerung mit dem Müllfahrzeug verhindert wird. In den Wintermonaten hat der Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigte darauf Bedacht zu nehmen, dass das Entleerungsgut nicht gefroren ist, widrigenfalls eine Entleerung nicht stattfinden kann.
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt wöchentlich (Montag ab 5.00 Uhr).

§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich. Der genaue Zeitpunkt wird jeweils durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.
- 2) Der Sperrmüll ist zum verlautbarten Zeitpunkt zur verlautbarten Sammelstelle anzuliefern.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) Die folgend aufgelisteten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle können jeden Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und jeden Freitag von 13.00 bis 18.00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) beim Recyclinghof der Gemeinde Ellmau abgegeben werden.
- 2) Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 3) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen, Leuchtstoffröhren, etc.

4) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

5) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

6) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektronische Haushaltsgeräte, etc.

7) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirme (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8) **Speisefette:**

Speisefette und-öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

9) **Alttextilien:**

Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung zuzuführen.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbare Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) umgeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs 2 lit a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof im entsprechende Container abzugeben.

§ 8 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Für sämtliche in Verwendung stehenden Müllbehälter ist von der Gemeinde eine Registriernummer anzufordern und auf den Müllbehältern, deren Anbringung zu gestatten. Behälter ohne Registriernummer können nicht entleert werden.

- 2) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch bei deren Überfüllung – ist untersagt.
- 3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 4) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ellmau tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nikolaus Manzl

Ellmau, am 03.10.2018

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 01.03.2017

Abgenommen am: 16.03.2017

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 28.03.2017, Zahl: U-ABF-12/KU/6-2016



Dieses Dokument wurde von Nikolaus Manzl elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.ellmau.tirol.gv.at/
Signatur aufgebracht am 03.10.2018